

nach ihrem durch die Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 veränderten Wortlaut sind aus den Kreisen der deutschen Buch-, Kunst- und Zeitungsverleger die nachfolgend genannten Herren als Sachverständige eingeladen: Dr. Robert Bachem (Köln) — Albert Brodhaus (Leipzig) — Dr. Max Jänede (Hannover) — Fritz Schwarz (München) — Geheimer Kommerzienrat Wilhelm Spemann (Stuttgart) — Ferdinand Springer (Berlin) — Robert Voigtländer (Leipzig) — Dr. Ernst Bollert (Berlin).

Neuere gerichtliche Gutachten der Handelskammer zu Berlin: —

Allgemeines. Der Empfänger eines über ein mündlich abgeschlossenes Rechtsgeschäft lautenden Bestätigungsschreibens hat nach kaufmännischer Verkehrssitte die Pflicht, den Inhalt des Bestätigungsschreibens zu prüfen und, wenn dieser Inhalt der mündlichen Vereinbarung nicht entspricht, dem Bestätigungsschreiben zu widersprechen. Ob bei Unterlassung der Prüfung und des Widerspruchs die in dem Bestätigungsschreiben in Bezug genommenen Bedingungen ohne weiteres als Vertragsinhalt zu gelten haben, ist Sache der rechtlichen und tatsächlichen Beurteilung des einzelnen Falls. (Vergl. E. d. R.-G. Bd. 58 S. 66 ff.) 8557/05.

— Eine vertragsmäßig zugesicherte Weihnachtsgratifikation hat im allgemeinen den Charakter eines festen Zuschlags zum Gehalt. Darüber, ob sie nur zu zahlen ist, wenn der Angestellte Weihnachten noch im Vertragsverhältnis steht, oder ob ihm auch bei früherem Ausscheiden ein der Zeit seiner Tätigkeit entsprechender Anteil zu gewähren ist, kann ein Handelsgebrauch oder eine einheitliche kaufmännische Auffassung nicht festgestellt werden. 22/06.

Buchhandel. Ein Provisionsreisender im Buchhandel ist nach Handelsgebrauch mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht befugt, Reisespesen zu beanspruchen. 121/06.

— Eine Usance dahingehend, daß erste Hefte von in Lieferungen erscheinenden Werken oder Zeitschriften vom Verleger ohne weiteres gutgeschrieben werden, besteht nur bei ganz billigen Lieferungen bis zum Preise von höchstens 60 \mathcal{M} , und hier nur in der Form, daß dem Buchhändler vom Verleger von vornherein eine Anzahl von Heften gratis zur Verfügung gestellt wird. Teurere Lieferungen bis zum Preise von etwa 3 \mathcal{M} werden zwar auch öfters als erste Hefte gratis dem Buchhändler zur Verfügung gestellt; doch liegt in solchen Fällen fast immer ein ausdrückliches Abkommen vor; auch geschieht eine solche kostenfreie Überlassung des ersten Heftes nur im Verkehr zwischen bekannten Firmen. Noch teurere Lieferungen gelten fast allgemein als selbständige Werke und werden nur in seltenen Ausnahmefällen gratis geliefert. 1766/06.

Kalenderverlag. Es ist in Verlagsbuchhandlungen mit Kalenderverlag nicht geschäftsüblich, Handlungsgehilfen, die ein geringes Gehalt beziehen, mit dem Verpacken von Kalendern in Kreuzbändern zu beschäftigen, besonders dann nicht, wenn diese Arbeit (wie im vorliegenden Fall) sich auf etwa 2 bis 3 Monate verteilt und mehrere Stunden täglich erfordert. 21/06.

Zeitungen und Verlag. Im Zeitungs- und Verlagsverkehr ist es nicht allgemein üblich, dem Verleger eines in einer Zeitung abgedruckten Romans zwei Zeitungsexemplare als Pflichtbelag zu liefern. 2189/06. W.

*L. Vom Reichsgericht (Nachdruck verboten). — Wegen Vergehens gegen das Postgesetz sind am 8. Februar v. J. vom Landgericht Kottbus der Expeditionschef Gustav Großkopf und der Expedient Paul Marschner in Berlin sowie der Expedient Karl Schönberg in Kottbus zu erheblichen Geldstrafen verurteilt worden. Großkopf hat selbständig den Versand der Berliner »Morgen-« und »Abendpost« zu bewirken und ihn durch die Mitangeklagten ausführen lassen. Schönberg fungierte als »expresser Bote«. Das Gericht hat angenommen, daß die Angeklagten die Bestimmungen über den expressen Boten verletzt und sich deshalb strafbar gemacht haben.

Die Revision der Angeklagten kam am 6. d. M. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Berügt wurde u. a., daß zu unrecht die Zuständigkeit des Landgerichts Kottbus angenommen worden sei, daß die Angeklagten (statt der Verleger) als Absender angesehen seien und daß bei Ausmessung der Strafe zu unrecht auch das Bestellgeld in Betracht gezogen worden sei.

Der Reichsanwalt betonte demgegenüber, daß der Einwand der örtlichen Unzuständigkeit vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses hätte erhoben werden müssen, um Beachtung finden zu können. Absender und Versender brauchten nicht dieselbe Person zu sein. Absender könne eine juristische Person sein, auch ein nicht eingetragener Verein; Versender müsse aber immer eine physische Person sein. Im vorliegenden Fall sei Absender der Verlag der beiden Zeitungen; aber die Angeklagten seien die verantwortlichen Versender; denn der Verlag habe Großkopf freie Hand gelassen, wie er den Versand der Zeitungen bewirken wolle.

Das Reichsgericht verwarf die Revision des Angeklagten Großkopf im vollen Umfang; es verwarf ferner die Revision Marschners und Schönbergs, soweit sie sich gegen die Verurteilung Marschners zu 3365 \mathcal{M} 96 \mathcal{S} und Schönbergs zu 6824 \mathcal{M} 32 \mathcal{S} richtet. Die weitergehende Verurteilung Marschners zu 316 \mathcal{M} 48 \mathcal{S} und Schönbergs zu 530 \mathcal{M} 08 \mathcal{S} wurde dagegen aufgehoben und in Wegfall gebracht. Das Reichsgericht nahm an, daß das Zeitungsbestellgeld zu unrecht mit als defraudiertes Porto (außer dem Paketporto und der Zeitungsgebühr) angesehen worden ist.

* Verein Berliner Buchhändler. — In der März-Versammlung fand die Neuwahl des Vorstandes statt. Gemäß den Vorschlägen des Wahlausschusses wurden folgende Herren gewählt: Dr. Georg Paetel (1. Vorsitzender) — Friedrich Gebhardt (2. Vorsitzender) — Ludwig Bloch (1. Schriftführer) — Reinhold Borstell (2. Schriftführer) — Bernhard Fahrig (Schatzmeister).

* Deutsche Kunst in London. — Eine Ausstellung von Werken deutscher Künstler in London soll am 12. Mai d. J. eröffnet werden und bis Ende Juli dauern. Ein Komitee von englischen Künstlern hat die Ausführung in die Hand genommen und Einladungen zur Besichtigung der Ausstellung an die deutschen Künstler ergehen lassen.

Transatlantischer Postverkehr. — Ein anschauliches Bild von der lebhaften Steigerung des Postverkehrs zwischen Europa und Amerika ergeben die Zahlen des durch die Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd vermittelten Verkehrs, aus denen sich auch ein Schluß auf den Gesamtverkehr ziehen läßt.

Während noch im Jahre 1903 die Durchschnittszahl der auf der Reise nach New York an Bord genommenen Postfäcke für Bremerhaven 438, Southampton 236, Cherbourg 38, im ganzen 712 betrug, weist hierfür das Jahr 1905 die Zahlen 506 plus 535 plus 165 gleich 1206 auf. Die Zunahme hat hiernach in der kurzen Zeit von zwei Jahren im Durchschnitt 69,5 Prozent, also über zwei Drittel betragen. Insbesondere hat sich die in Southampton zugeführte Post in dieser Zeit mehr als verdoppelt und die von Cherbourg ab beförderte Post mehr als verdreifacht, während sich der Verkehr über Bremerhaven, der zum größten Teil durch die deutsche Post bestimmt wird, in einer ruhiger fortschreitenden Aufwärtsbewegung befindet.

Die Ursachen für die gewaltige Verkehrssteigerung sind, was Deutschland anbetrifft, in der stetigen Zunahme seines Außenhandels und der Beteiligung deutschen Kapitals an überseeischen Unternehmungen, in bezug auf Ost- und Südost-Europa aber in der erheblichen, noch immer zunehmenden Auswanderung zu suchen. Außerdem hat die englische Postverwaltung die durch die Lloyd-schnelldampfer hergestellte günstige Verbindung mit New York öfter als in den Vorjahren zur Beförderung der gesamten englischen Post benützt, und endlich ist auch die französische Postverwaltung seit einigen Monaten dazu übergegangen, den Mittwoch von Cherbourg abfahrenden Lloyd-schnelldampfern die gesamte französische Post für Nordamerika zuzuführen, während früher nur die mit besonderem Zeitvermerk versehenen Postsendungen über Cherbourg Beförderung erhielten, der weit größere Teil der französischen Post aber den Weg über Queenstown einschlug. Es sei noch bemerkt, daß den Dampfern in Southampton und Cherbourg auch noch deutsche Post — die Schlussslieferung — zugeht.

Auf der Rückreise wurden im Jahre 1903 durchschnittlich in Plymouth 620, in Cherbourg 214, in Bremerhaven 291, zusammen 1125 Postfäcke gelandet. Für das Jahr 1905 sind die ent-